Drucksache: 0037/2009/IV Heidelberg, den 11.03.2009

Stadt Heidelberg Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

> Auswirkungen des Rechts zur Entscheidung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Einsetzung des Jugendhilfeausschusses als beratenden oder beschließenden Ausschuss (§ 2 Absatz 1 LKJHG BW)

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	26.03.2009	Ö	O ja O nein	
			·	
Gemeinderat	21.04.2009	Ö	O ja O nein	
			,	

Drucksache: 0037/2009/IV

00194339.doc

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss und der Gemeinderat nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Drucksache: 0037/2009/IV 00194339.doc

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

"Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung".

II. Begründung:

Zum 01. Januar 2009 wurde in Baden-Württemberg der § 2 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden- Württemberg (LKJHG) dahingehend geändert, dass nunmehr die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst entscheiden können, ob sie den Jugendhilfeausschuss wie bisher als beschließenden oder künftig als beratenden Ausschuss einrichten wollen.

Somit erhalten die betroffenen Träger vor Ort das Recht zur Entscheidung, ob der Jugendhilfeausschuss ein mit eigenen Regelungskompetenzen versehener Ausschuss bleibt oder lediglich zur Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen tätig wird.

Mit dieser Regelung setzt sich der Landesgesetzgeber von Baden-Württemberg in Widerspruch zur bundesrechtlichen Regelung des § 71 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII. Diese Vorschrift legt den Jugendhilfeausschuss als grundsätzlich beschließendes Organ fest.

Seit der zum 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ist den Ländern das Recht eingeräumt in den ihnen zur Ausführung übertragenen Aufgabenkreisen die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst zu regeln, auch wenn diese Regelungen im Gegensatz zu bundesrechtlichen Bestimmungen stehen. Das Land Baden-Württemberg hat hiervon im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht mit dem Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses hat der Landesgesetzgeber bewusst keine eigene Regelung getroffen und es vielmehr bei den geltenden Regelungen belassen. Somit gelten die Vorgaben zur Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich der zwingenden Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe, unverändert weiter. Eine vom Städtetag Baden-Württemberg veranlasste Anfrage bei allen betroffenen Städten ergab, dass zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Stadt geplant ist, den Jugendhilfeausschuss künftig als beratenden Ausschuss auszugestalten.

Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat Heidelberg bestünde nur im Falle der Entscheidung zur Einrichtung des Jugendhilfeausschusses als lediglich beratendes Gremium. Alleine das Inkrafttreten der Neuregelung des § 2 Absatz 1 LKJHG zum 01. Januar 2009 hat keine Auswirkungen auf die bisherigen Regelungen zur Ausgestaltung des Jugendhilfeausschusses.

Aufgrund der bewährten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung gibt es aus Sicht der Verwaltung keinen Anlass, von der neuen gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und den beschließenden Jugendhilfeausschuss in Heidelberg in seiner Bedeutung zu schwächen.

gez.

Dr. Joachim Gerner

Drucksache: 0037/2009/IV 00194339.doc